

Allgemeine Turnierbedingungen 2019

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle nach EWU-Regelbuch ausgeschriebenen Turniere und werden in den Ausschreibungen nicht mehr wiederholt. Es gilt das Regelbuch 2018 mit den jeweiligen aktuellen Ergänzungen. Die folgenden Auszüge geben die wichtigsten Textstellen gekürzt wieder.

1. Startfähigkeit eines Pferdes (§ 002)

Die gesundheitliche Startfähigkeit eines genannten Pferdes muss gewährleistet sein.

Darunter fällt:

- a) Das Pferd muss frei von Krankheiten oder Lahmheit sein und aus seuchenfreien Beständen kommen. Seuchen = Krankheiten, die lt. Gesetz beim Veterinäramt anzeigepflichtig sind.
- b) Das Pferd muss frei von Krankheiten sein, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen.
- c) Das Pferd darf keine Verletzungen aufweisen, die im Zusammenhang mit reiterlicher Einwirkung stehen oder das Pferd in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Mit Unterzeichnung des Nennformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, tierärztliche Untersuchungen an Ort und Stelle durchführen zu lassen.

2. Impfungen

- a) Der Equidenpass ist bei der Meldestelle vorzuzeigen.
Aus diesem muss ersichtlich sein, dass das Pferd ausreichenden Impfschutz gegen Influenza im Abstand von max. 6 Monaten + 21 Tagen besitzt.
Impfung gegen Herpesvirus wird empfohlen. Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.
- b) Andere Impfungen, die Einfluss auf die Medikationskontrolle haben können, müssen in einem vom Tierarzt bestätigten Dokument vermerkt sein (Zeitpunkt, Dosis, Substanz oder Lösungsmittel).

3. Medikationskontrollen (§ 003)

Mit Unterzeichnung des Nennungsformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, bei seinem Pferd eine Medikationskontrolle vornehmen zu lassen.

- a) Der Turnierleiter, EWU Steward oder der Richter kann Medikationskontrollen durchführen lassen.
- b) anwesende Personen über 18 Jahren können eine Medikationskontrolle beim Turnierausschuss beantragen.
 - i) Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Medikationskontrolle gegen Vorauszahlung von zunächst 500,00 Euro durch den Antragsteller durchgeführt.

- ii) Bei positivem Befund wird die verauslagte Gebühr erstattet.
- iii) Bei negativem Ergebnis zahlt der Antragsteller die Gesamtkosten.
- c) Die Dopingprobe wird durch einen amtierenden Steward begleitet.
- d) Eine verweigte Dopingprobe führt zum sofortigen Turnierausschluss und einer Turniersperre von 3 Monaten.

Es gelten die aktuellen Bedingungen der FN Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln für den Pferdesport – ADMR.

4. Sonstige Manipulationen (§ 004)

- a) Jedes Pferd, das medikamentös oder durch einen operativen Eingriff zur Leistungsverbesserung, Verhaltensänderung, Schmerzstillung oder zur Veränderung des Erscheinungsbildes behandelt wurde, ist vom Turnier auszuschließen.
- b) Das Abrasieren von Tasthaaren im Maulbereich ist verboten. Die Haare an den Ohren dürfen bündig geschoren sein. Das Ausrasieren im inneren Bereich der Ohren ist verboten.

5. Startbegrenzungen (§ 200)

Auf Turnieren aller Kategorien sind die folgenden Startbegrenzungen einzuhalten:

- a) 4-jährige Pferde maximal 3 Starts pro Tag;
- b) 5-jährige Pferde maximal 5 Starts pro Tag
- c) 6-jährige und ältere Pferde maximal 6 Starts pro Tag

Weiteres siehe § 200.

6. Haftung (§ 511)

Die Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen im Sinne der § 278 und 831 BGB.

7. Weisungsbefugnis (§ 512)

Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und Anordnungen des Veranstalters und der Turnierleitung und erkennt die Regeln der EWU an.

8. Definition Teilnehmer und Pflichten (§ 600)

Teilnehmer ist, wer sich selbst auf dem Nennungsformular als Teilnehmer erklärt. Ist der Teilnehmer nicht der Pferdebesitzer, so gilt er als Bevollmächtigter des Pferdebesitzers.

9. Startbereitschaft (§ 601)

Jeder Teilnehmer ist für sein pünktliches Erscheinen zur genannten Klasse selbst verantwortlich.

10. Startnummern (§ 602)

Jeder Teilnehmer hat die von der Meldestelle ausgegebenen Startnummern in Prüfungen, auf dem Abreiteplatz und dem gesamten Turniergelände zu tragen. In allen Fällen von nicht erkennbarer Startnummer erhält der Teilnehmer keine Wertung.

11. Starterliste (§ 603)

- a) Die Startreihenfolge/Starterliste wird vom Turnierleiter oder der Meldestelle mindestens 90 Minuten vor Beginn der jeweiligen Klasse festgelegt und ausgehängt. Sie muss von Klasse zu Klasse unterschiedlich sein. Bei einem Reiter mit mehreren Pferden sollen mindestens 4 Reiter zwischen seinen Starts liegen.
- b) Die Startreihenfolge ist laut der ausgehängten Starterliste bindend. Das Nichteinhalten der Reihenfolge führt zum Erlöschen der Startberechtigung des Teilnehmers.

Ausnahme:

Bei Parallelstarts von Reitern und/oder Pferden kann diese verändert werden. In Gruppenprüfungen (z.B. WPL) ist die Reihenfolge des Einreitens nicht bindend vorgeschrieben.

12. Pferderegistrierung (§ 604)

Ab LK 4 müssen Pferde zur Teilnahme am Turnier bei der EWU registriert sein.

13. Pferdehaftpflichtversicherung (§ 606)

Teilnehmende Pferde müssen eine gültige Haftpflichtversicherung haben.

14. Änderung der Ausschreibung (§ 705)

Ausschreibungen können bis zum Nennungsschluss geändert werden. Bei Absage eines Turniers müssen die gezahlten Gelder erstattet werden. Bei Ausfall einzelner Prüfungen wird die dafür gezahlte Startgebühr ebenfalls erstattet. Siehe auch Seite 18 des Regelbuchs.

15. Zustandekommen von Klassen

Es müssen mind. 4 Nennungen für eine Turnierdisziplin vorliegen.

16. Zusammenlegungen von Klassen (§ 706)

- a) Bei weniger als 4 Nennungen muss die Zusammenlegung gemäß Regelbuch Seite 19 erfolgen. Prüfungen mit weniger als 4 Nennungen haben keine Gültigkeit und es werden keine Leistungspunkte vergeben.
- b) Werden Junior- und Senior-Prüfungen zusammengelegt, muss das Pattern der Junior-Prüfung geritten werden.

17. Nennungen (§ 801)

- a) Teilnehmer an EWU-Turnieren müssen ein gültiges, vollständig ausgefülltes

Nennungsformular abgeben. Für Fehler im Nennungsformular ist dieser selbst verantwortlich.

b) Erstattungen:

- Bei Zurückziehung einer Nennung erfolgt keine Erstattung.
- Bei Erkrankung von Pferd oder Reiter werden 50 % der Startgebühren bei Vorlage eines Attestes erstattet.

c) Nennungen müssen bis zum Nennschluss vorliegen

d) Das Nennformular ist vollständig auszufüllen

e) Das Nenngeld und alle Gebühren sind bis zum Nennungsschluss fällig.

Mit Zusendung des unterzeichneten Nennformulars erkennt der Teilnehmer die Ausschreibung und die für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen sowie das gültige Regelwerk der EWU an.

18. Einreichen von Protesten (§ 1005 - 1010)

Vorgehensweise sowie der weitere Ablauf sind in den Paragraphen 1005 - 1010 beschrieben.

19. Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe (§ 9000)

Sonderprüfungen gehören nicht zur den Turnierdisziplinen. Breitensportwettbewerbe sind reitweisenübergreifende Wettbewerbe. Detaillierte Bestimmungen siehe Paragraphen 9000 und folgende.

20. Befangenheit (§ 4007)

Nicht starten dürfen:

- a) Pferde, die in den letzten drei Monaten vom Richter verkauft oder trainiert wurden
- b) Teilnehmer, die in den letzten drei Monaten Reitunterricht vom Richter erhalten haben
- c) Angehörige des Richters (Ehe-, Lebenspartner, Eltern, Kinder)
- d) Dieser Paragraph trifft nicht zu, wenn der Richter nachträglich geändert wurde.

Details siehe Seite 39 des Regelbuchs.

21. Unterstützung eines Teilnehmers durch andere Personen (§ 4011)

Ausgeschlossen werden können:

- a) Teilnehmer in der Arena, die von außen offensichtlich beeinflusst werden
- b) Teilnehmerpferd, das von einer anderen Person in die Arena geführt wird (Ausnahme Führzügelklasse)

22. Reithelm (§ 6001)

- a) Westernhut oder Reithelm (Bruch- und splittersicherer Reithelm gem. der europäischen Norm „EN 1384“ 2000)
- b) Für Jugendliche und in den Walk-Trot-Klassen ist das Tragen eines Reithelms auf dem Turniergelände Pflicht.